

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 22/ Lipp, 1. Änderung – Bebauung am Lipper Berg

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-
gesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22/ Lipp gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB in der jeweiligen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Mit Hilfe dieser Bebauungsplanänderung soll eine bauliche Nachverdichtung für vier Grundstücke in der Flemingstraße geschaffen werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt von der Flemingstraße im Norden und im Osten, von der Lindenstraße im Süden und von der Straße Am Lipper Berg im Westen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt.

Entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB kann sich Jedermann

im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung, Raum 204

während der Sprechzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Corona-Situation eine Einsichtnahme bzw. Unterrichtung im Rathaus nur nach vorheriger Anmeldung möglich ist.

Ferner wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs.1 BauGB abgesehen. Entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder nach vorheriger Anmeldung mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203

bis einschließlich 10. August 2020

vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplan Nr. 22/ Lipp, 1. Änderung – Bebauung am Lipper Berg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht

worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 18.06.2020

Stadt Bedburg
Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

Lageplan „Bebauungsplan Nr. 22/ Lipp, 1. Änderung – Lipper Berg“

(ohne Maßstab)

